

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |
67603 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Oberes Glantal
Fachbereich II, Bauen und Umwelt
Herr Bauer
Rathausstraße 8
66901 Schönenberg-Kübelberg

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

09.11.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
6427-0003#2023/ 0111-0111.32 AB2		Frau Ellenberger Petra.Ellenberger@sgdsued.rlp.de	0631 62409-433 0631 62409-418
Bitte immer angeben			

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.
§ 4 Abs. 1 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplans „An der
Festwiesenstraße, 3. Änderung und Erweiterung“ in der Ortsgemeinde
Schönenberg-Kübelberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Im Auftrag

1 Stellungnahme

Petra Ellenberger

1/9

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Stellungnahme gem. § 4 Baugesetzbuch

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)	Az.:
Verbandsgemeinde Oberes Glantal Fachbereich II, Bauen und Umwelt Rathausstraße 8 66901 Schönenberg-Kübelberg	Bearbeiter: Herr Bauer Telefon: 06373/504-186 Telefax: 06373/504-22 100 E-Mail: s.bauer@vgog.de
Art der Beteiligung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB	<input type="checkbox"/> Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
<input type="checkbox"/> Teilflächennutzungsplan	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan „An der Festwiesenstraße – 3. Änderung und Erweiterung“, in der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg	
<input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
Frist für die Stellungnahme: 24.11.2023	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail)
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern
Tel.: (0631) 62409 – 433 Fax-Nr.: (0631) 62409 – 418
Az. 6427-0003#2023/0111-0111 32 AB2 Bearbeiterin: Petra Ellenberger

<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
<input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können <ul style="list-style-type: none"> - Einwendungen - Rechtsgrundlagen - Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)
<input type="checkbox"/> Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Oberflächenentwässerung

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Anfallendes Oberflächenwasser von den Stellplatzflächen und Zufahrten sowie den Dachflächen soll in den Kohlbach, Gewässer III. Ordnung, eingeleitet werden.

Für die Einleitung des Oberflächenwassers in v. g. Fließgewässer wurde von der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Kusel in eigener Zuständigkeit (abflusswirksame Fläche kleiner 2ha, LWG § 19 Abs.1 Satz 2e) mit Datum vom 19.09.2023, Az.:50/661-04-01 die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

2. Fließgewässer / Überschwemmungsgebiet

Südlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes verläuft der Kohlbach. Aus bislang noch nicht veröffentlichten Unterlagen zum Hochwasserabfluss geht hervor, dass das natürliche Überschwemmungsgebiet des Gewässers, vor allem auch bei Starkregen, in den Geltungsbereich hineinreicht. Der planungsbedingte Verlust von Retentionsraum ist entsprechend wasserwirtschaftlich auszugleichen (§ 77 WHG). In den beiliegenden Unterlagen (Umweltbericht) wird hierzu lediglich angemerkt, dass Überflutungsflächen bei einem 100-jährlichen Ereignis verloren gehen und dieser Sachverhalt nach Vorlage der wasserwirtschaftlichen Ausgleichsplanung ergänzt wird.

Neben den Ergänzungen in den Unterlagen zum Bebauungsplan (Begründung / Festsetzungen / Umweltbericht) ist auch die Ausgleichsplanung im weiteren Verlauf der Beteiligung am Bauleitverfahren mit vorzulegen. Eine vorherige Abstimmung der Planung auf Grundlage eines konkreten Vorschlags zur Kompensation des Retentionsraumverlustes mit meinem Hause wird empfohlen.

Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet bitte ich zu überprüfen, ob es möglich ist, die im südlichen und östlichen Bereich des Verfahrensgebietes vorgesehenen Parkplätze auf natürlicher Geländehöhe in überflutbarer Ausführung anzulegen und somit den Retentionsraumverlust durch Auffüllung zu minimieren.

3. Gewässerrandstreifen

Der Kohlbach (Gewässer III. Ordnung) spielt sowohl hinsichtlich seiner Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts als auch hinsichtlich des Hochwasserabflusses eine bedeutende Rolle. Aus fachlicher Sicht wird die Freihaltung eines mind. 10m breiten Streifens zum Gewässers hin für erforderlich angesehen (s. auch Hinweis unter Pkt. C, Seite 5 „Schutzfläche nach dem Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz“ der textlichen Festsetzungen). Innerhalb dieses Korridors sollen daher keine genehmigungspflichtigen Anlagen (§ 36 WHG i. V. m. § 31 LWG) verwirklicht werden. Evtl. kann der Streifen punktuell für die Bewirtschaftung des nichtbehandlungsbedürftigen Niederschlagswassers mitgenutzt werden, ansonsten ist darin sowohl von einer Bebauung als auch einer Auffüllung abzusehen.

4. Starkregengefährdung

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Extremereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar. Für die Ortsgemeinde Schönenberg – Kübelberg ist die Erstellung eines Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes in 2023 geplant. Im Zuge der Aufstellung des Konzeptes entwickelte Empfehlungen und Maßnahmen sollten berücksichtigt werden. Für die Verbandsgemeinde Oberes Glantal liegt ergänzend die

Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt vor (Hochwasserinfopaket, Karte 5). In dieser sind auch die innerörtlich berechneten Gefährdungen dargestellt. Dabei ist jedoch auch hier zu beachten, dass die Starkregen gefährdungskarten nur Hinweiskarten sind zur ungefähren Lage abflusskonzentrierender Strukturen und Überflutungsbereiche. Die Situation innerhalb der Ortslagen muss stets unter Beachtung der realen Verhältnisse vor Ort untersucht und eingeschätzt werden. Bei extremen Niederschlagsereignissen kann es auch in Bereichen zu Überflutungen kommen, für die in der Karte keine Gefährdung dargestellt wird. In Karte 5 werden innerhalb des Geltungsbereichs pot. Überflutungen an Tiefenlinien dargestellt.

Zudem liegt der geplante Neubau vollständig im Bereich von Auenflächen mit Hochwasserrückhaltepotential [HoWaRüPo]. Gebäude die in diesen Bereichen liegen, drohen bei Hochwasser Schaden zu nehmen (siehe Anlage Auszug Starkregen gefährdungskarte). Ich empfehle die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Ggf. sollten Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden (z. B. angepasste Bauweise und Nutzung, keine grundstücksgleichen Gebäudeöffnungen, Objektschutz und entsprechende Festsetzungen / Hinweise im Bebauungsplan).

Auf die wassergesetzliche Sorgfaltspflicht im Hinblick auf den Hochwasserschutz gem. § 5 Abs. 2 WHG bei der Baureifmachung des Planbereiches wird hingewiesen.

5. Abwasserbeseitigung

Nach § 57 LWG hat die Verbandsgemeinde Oberes Glantal als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten, anzupassen und zu betreiben (§ 60 WHG u. § 60 LWG). Die Festsetzungen im Bebauungsplan und der sich daraus ergebende

Umgang mit Schmutzwasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen sowie das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nicht gefährden (§ 27 WHG). Das anfallende Schmutzwasser ist über die öffentliche Kanalisation der Kläranlage Schönenberg-Kübelberg zuzuführen.

Das geplante Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Kläranlage Schönenberg-Kübelberg. Aufgrund des sehr geringen Abstandes ist eine Bebauung als kritisch einzustufen. Es sind betriebsbedingte Geruchs- und Lärmelästigungen der Kläranlage nicht gänzlich auszuschließen, die Belange des Immissionsschutzes können hier entgegenstehen.

Berechtigte Beschwerden können später dazu führen, dass zur Reduzierung von Geruchs- und Lärmimmissionen kostenintensive Nachrüstungen an der Kläranlage Schönenberg-Kübelberg erforderlich werden. Für eine fachtechnische Beurteilung ist in diesem Verfahren auch der Abwasserbeseitigungspflichtige, die Verbandsgemeinde Oberes Glantal, zu beteiligen und dessen Interessen zu berücksichtigen.

6. Grundwasserschutz / Wasserschutzgebiet

Das geplante Vorhaben grenzt im Süden an die Schutzzone III des mit Rechtsverordnung vom 17.02.97 (Az. 566-311 Ku-Schö-Kü/2) ausgewiesenen Wasserschutzgebietes.

Zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen sollen Entwässerungs- / Versickerungsmaßnahmen nicht in Richtung des Wasserschutzgebietes erfolgen.

Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind grundsätzlich die gesetzlichen Vorgaben und die Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie die der Anlagenverordnung (AwSV) i. V. m. den einschlägigen technischen Regeln zu beachten.

7. Bodenschutz

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).

Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen untersucht werden.

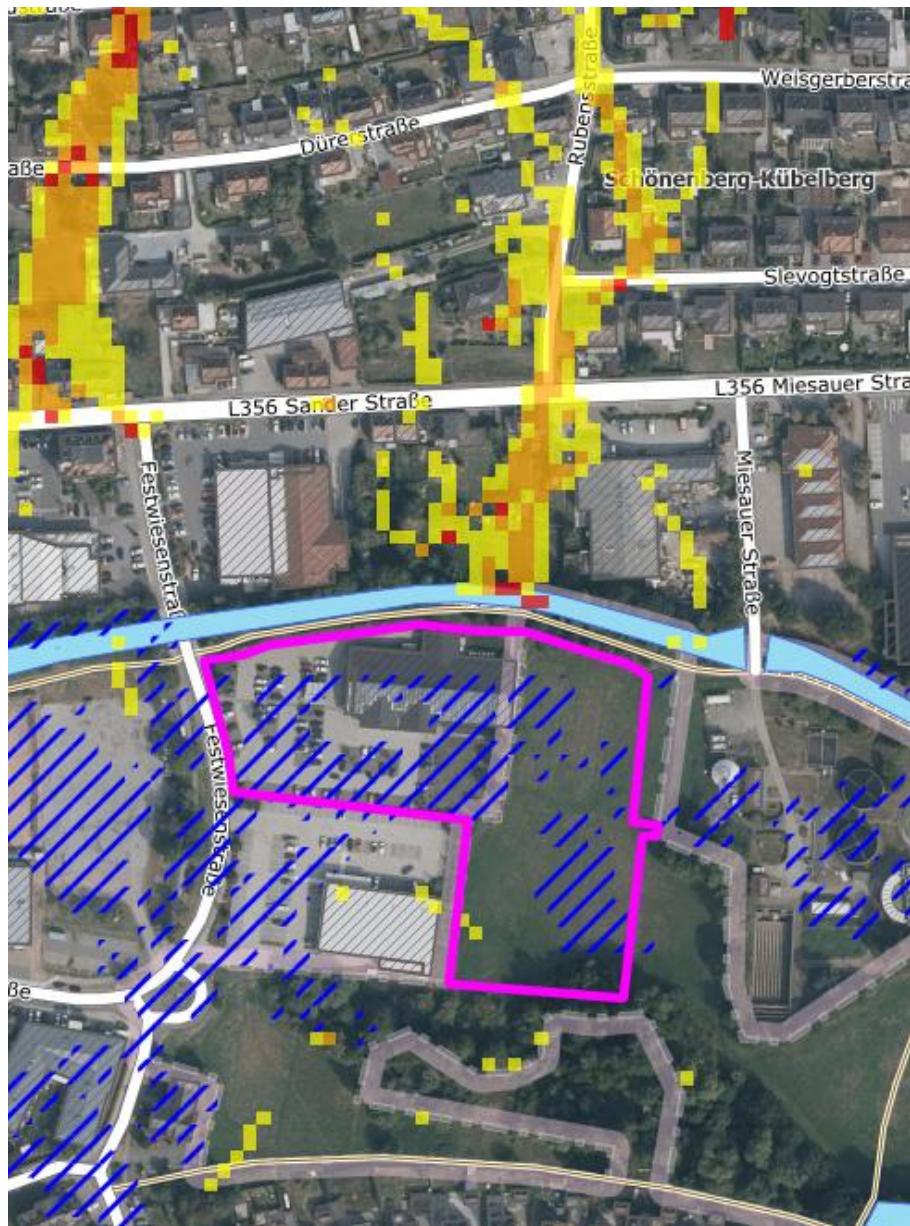
Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Kaiserslautern, den 09.11.2023

Ort, Datum

Unterschrift
(Konstantin Kempf)

Auszug Starkregengefährdungskarte



Entstehungsgebiet Sturzflut nach Starkregen

Abflusskonzentration

■	sehr hoch
■	hoch
■	mäßig
■	gering

Wirkungsbereich Sturzflut nach Starkregen

■ potentielle überflutungsgefährdete Bereiche entlang von Tiefenlinien (EZG > 20 ha; Überstau 1 m; Extrapolation 50 m)